

Von Gegenständen aus dem Mittelalter seien nur angeführt 2 silberne und vergoldete Meßkelche aus dem Anfang d. XIV. Jh., im Laufe des Herbstes von 2 Gemeinden im fränkischen O.-Amt Crailsheim erworben, beide in den Formen zum Theil noch romanisch. Der eine trägt als Inschrift HENRICVS DECANVS ONOLSPACEN(SIS) ME OBTVLIT, dieser Prälat kommt im J. 1308 urkundlich vor.

Erzeugnisse des XVI. bis XVIII. Jahrh. bilden natürlich quantitativ den größten Theil der neuen Erwerbungen. Die nicht unansehnliche Textilsammlung des Museums erhielt einigen Zuwachs; Schmuck und andere Gold- und Silberarbeit, namentlich von Augsburg und Nürnberg, wurde erworben, ebenso häusliche Geräte, zum Theil in edlem Stil gehalten, in Bronze, Messing, Eisen, Zinn. Hervorzuheben wäre etwa eine kupfervergoldete Thurmuhre von guter Arbeit und eleganter Composition. Auch einige günstige Gelegenheiten, die nicht sehr zahlreiche Collection rheinischen Steinzeugs zu vermehren, wurden selbstverständlich nicht vorübergelassen. Die im letzten Jahre begonnene systematische Neu-Ordnung und Neu-Aufstellung, während des Winters in den unheizbaren Räumen sistirt, ist mit der bessern Jahreszeit wieder aufgenommen worden, um in dem unzulänglichen Lokal vorerst wenigstens das Mögliche zu leisten.

L. M.

Vom K. Haus- und Staats-Archiv.

Zwei scharfe Rescripte Herzog Friedrich von Württemberg

aus den Jahren 1599 und 1602, seine Hofprediger betreffend.

Aus Archivalakten mitgeth. von Geh. Legationsrath Dr. v. Schloßberger.

1. Unfers Gnädigen Fürsten vnd Herren etc. Beuelch ist, das Landthoffmeister vnd Cantzler den newen Hoffprediger M. Gröningern vor sich beschaiden, vnd ime anzeigen sollen, hinfürt sowoll in den Passions- als andren Predigten die rechte Stundt zu hallten, vnd sich zu erinnern, das er itzo zu Hoff, vnd nicht mehr vnder den Bauren, nach welchem er dan seine Predigten richten soll. Ist Ir Fürstlichen Gnaden Will vnd Meinung. Actum Stutgartt den 5. Aprillis Anno 99.

Friderich m. pr. subscripsit.

2. Nachdem im jüngsten Herrn Landtgraffen Moritzen zu Hessen Anwesen alhie zwo Predigen in der HofCapell gehalten worden, deren keine aber M. Fölix Bidembach Hof-Prediger verrichtet, gleichwol vor der Fürstlichen Taffel gebettet, aber kein Vrsach oder Entschuldigung seines vnderlassnen Predigens (welches sonst der gemeinen Ordnung nach an ihme gewesen) angebracht, Alß ist Vnfers gnedigen Fürsten vnd Herrns Beuelch, daß Landthofmeister vnd Cantzler ihme M. Fölixen solches uff morgen fürhallten vnd darbey anzeigen sollen, wann die HofCapell mit Einem HofPrediger allein versehen werden khündte, so bedörfften Ihro Fürstliche Gnaden zwayer HofPrediger darzu nicht. Waß nun darüber sein Verantwortung sein würdt, solle man Ihn Fürstlichen Gnaden schriftlich referieren, dessen verlassen sich Ihre F. G. Actum Stutgartten den 13. Julii Anno 1602.

Friderich m. pr. subscripsit.